

Zeitfragen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Gehörlosen-Zeitung**

Band (Jahr): **94 (2000)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

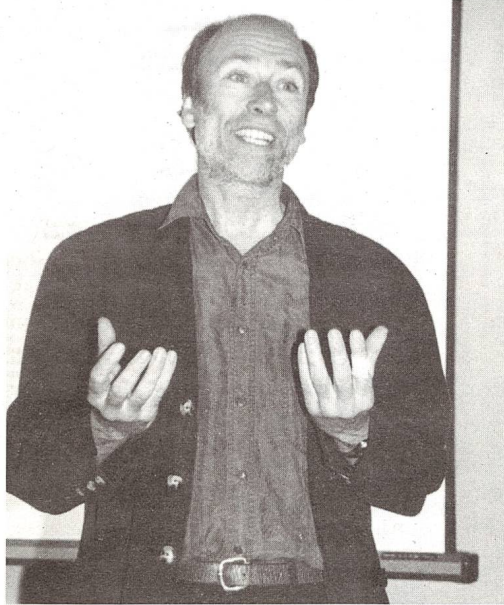
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein anspruchsvolles Thema am Kommunikationsforum Zürich: Gehörlosigkeit und Menschenwürde

gg/Im Rahmen des Kommunikationsforums vom 14. April in Zürich sprach Dr. iur. Stefan Erni über «Gehörlosigkeit und Menschenwürde». Seine rechtlichen und ethischen Überlegungen zum Leben Gehörloser in unserer Gesellschaft fanden eine aufmerksame Zuhörerschaft. Dies nicht zuletzt dank der hervorragenden Dolmetscherei von Pierina Tissi. Dem Vortrag schloss sich eine interessante Diskussion an.



Stefan Erni: «Man sollte vom Territorialprinzip wegkommen. Wer sich als kulturell Gehörloser versteht, sollte das Recht haben, sich in jeder Lebenslage in der Gebärdensprache ausdrücken zu dürfen.»

Des Menschen wichtigste Rechte

Gehörlosigkeit und Menschenwürde sind für Gehörlose ein wichtiges Thema. Es geht dabei auch um die Menschenrechte, die die Menschen haben. Sie sind in Gesetzen festgehalten, sie sind aber auch im Menschen drin. Dies muss man wissen, wenn man über Moral und Ethik spricht.

Man darf zudem die kulturelle Dimension nicht übersehen, die Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft (Identität). Diese Identität steht in Zusammenhang mit der Menschenwürde.

«Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen». So heisst es in der neuen schweizerischen Bundesverfassung. Tut man das aber immer? Sind bei uns Behinderte und deren Würde genügend geschützt?

Dr. Stefan Erni weist am gut besuchten Kommunikationsforum auf einen ersten wichtigen

Grundsatz hin: «Der Mensch verdient Respekt, so wie er auf die Welt kommt, so wie er ist.»

Mensch kann manipuliert werden

Der Referent zeigt jedoch gleich auch die Möglichkeiten auf, den Menschen zu manipulieren und damit den Respekt vor ihm zu verlieren.

Wer Fernsehen schaut, wer Zeitungen liest, hat von der Entschlüsselung des menschlichen Erbgutes erfahren. Amerikanischen Wissenschaftlern ist es vor kurzem gelungen, die Reihenfolge der Bausteine zu entziffern, aus denen die *Erbmoleküle** des Menschen bestehen. Die Folgen dieser Erkenntnis sind noch unabsehbar.

Werden sie zur Missachtung der Menschenwürde führen? Das lässt sich nicht voraussagen.

Eines steht fest: Menschenwürde ist unteilbar. Sie ist *universal**, sie ist unveräusserlich, das heisst, man kann sie weder

kaufen noch verkaufen, und man kann nicht ein bisschen davon wegnehmen oder ein wenig dazu tun.

Recht fragt nicht nach Gefühlen

Wer sich in seiner Menschenwürde verletzt fühlt – und gerade Gehörlose haben immer wieder solche Erlebnisse –, kann nicht an ein Gericht gelangen. Verletzung der Menschenwürde ist nicht einklagbar. Sich in seiner Menschenwürde verletzt fühlen, hat mit Gefühlen zu tun. In unserer Gesellschaft sind alle Rechte in Gesetzen aufge-

schrieben. Recht ist an die schriftlichen Gesetze gebunden. Es wird damit nur das äussere Verhalten geregelt. Es geht nicht um Stimmungen. Tränen, Depressionen, Zorn im Zusammenhang mit einer Scheidung interessieren das Gericht nicht. Das Gericht fragt nur danach, welche Paragraphen eines Gesetzes verletzt worden sind. Das äussere Verhalten zählt.

Wer gegen Gesetze verstösst, muss mit *Sanktionen** des Gesetzgebers rechnen, das heisst mit strafenden Massnahmen. Sie sind im Strafgesetzbuch wie im Zivilgesetzbuch aufgelistet. Beispiel: Bussen für Falschparkierer oder Schwarzfahrer.

Wo das innere Verhalten zählt

Zählt beim Recht nur das äussere Verhalten, so ist es bei der *Ethik** (Gesamtheit der sittlichen und moralischen Grundsätze einer Gesellschaft) gerade umgekehrt. Auch sie will wis-

Dr. Stefan Erni arbeitet gegenwärtig im Rahmen eines Europäischen Master-Studiums am Ethik-Zentrum der Universität Zürich am Projekt «*Ethische Probleme in der Erfahrungswelt der Gehörlosengemeinschaft*».

sen, was richtig ist und was gerecht. Bei der Ethik zählt aber das innere Verhalten.

Wir haben alle schon einmal ein schlechtes Gewissen gehabt, ein Versprechen nicht eingehalten, eine Verabredung vergessen, eine Notlüge gebraucht. Da kommt kein Polizist. Es meldet sich jedoch das Gewissen, und es plagen uns Schuldgefühle.

Verschiedene Auffassungen über Ethik

Recht und Ethik sind zwei normative, das heisst zwei massgebende Systeme. Menschenrechte gehören einerseits zum Gesetz und andererseits zur Ethik. Das Recht ist für alle Menschen gültig, und vor dem Gesetz sind alle Menschen gleich.

Bei ethischen Fragen liegen die Dinge nicht so einfach. Gehörlose stellen sehr oft fest, dass Hörende andere Vorstellungen haben. Der Referent zeigt es am Beispiel der Initiative «Gleiche Rechte für Behinderte».

Gleiche Rechte würde beispielsweise bedeuten, dass Behinderte überall problemlos Zugang zu Bahnsteig und Personenwagen eines Zuges hätten oder Gehörlose überall durch optische Anzeigen auf Zugverspätungen aufmerksam gemacht würden. Wer soll das bezahlen, fragen die Hörenden? Die Kosten wurden laut «*Tages-Anzeiger*» beim öffentlichen Verkehr auf Summen zwischen 55 und 900 Millionen Franken veranschlagt. Bei der Post spricht man von Umrüstkosten in Höhe von 20 Millionen.

Aktive Gleichstellung

Gegenwärtig ist im Bundeshaus die sogenannte «aktive Gleichstellung» im Gespräch. Sie wird von den Behindertenorganisationen gefordert. Damit sind nicht alle Parlama-

nter einverstanden. Der Mehrheit im eidgenössischen Parlament, wo die Gesetze gemacht werden, genügt es, Hindernisse aus dem Weg zu räumen. Aktive Förderung – und damit gleiche Rechte – sei zu teuer, koste zuviel.

Problem CI-Operation

Unterschiedliche Auffassungen herrschen auch in einem speziell die Gehörlosen betreffenden Bereich: bei der CI-Operation. Laut einem jüngsten Entscheid des *Bundesgerichtes** haben Eltern das Recht, eine CI-Operation ihres gehörlosen Kindes zu verlangen, und sie haben ein Anrecht auf Bezahlung dieser Operation durch die IV.

Das ist ein schwerwiegender Entscheid. «Ihr wisst alle», sagte der Referent wörtlich, «dass das viel kostet und das Geld dann auf der anderen Seite fehlt, beispielsweise im kulturellen Bereich oder für Dolmetscherdienste.»

Was sagt die Ethik dazu? Es gibt einige allgemeine Regeln bei ethischen Problemen. Man muss: *Risiken abwägen, Argumente sammeln und gewichten, Alternativen aufzeigen, echte Auswahl ermöglichen.*

Nicht einverstanden

Mit dem Bundesgerichtsentscheid sind Gehörlose nicht einverstanden. Er berücksichtigt die Ethik nicht. Sieht man ein Problem aus ethischer Sicht, so muss man die Risiken abwägen. Führt man neue Technologien ein, müssen die Folgen abgeschätzt werden. Das CI ist eine *Übergangstechnologie**. Das geben auch die operierenden Ärzte zu. In ein paar Jahren hoffen sie auf einen direkten genetischen Eingriff, der Apparate überflüssig machen kann.

Dies ist eine sehr einseitige Sichtweise. Man vertraut auf eine technologische Entwicklung, die man nicht im Griff hat.

Was das Bundesgericht nicht berücksichtigte

Das Bundesgericht hat Folgendes nicht berücksichtigt: Das gehörlose Kind muss sich wohl fühlen, auch unter Hörenden. Es muss sich in die Gesellschaft einfügen. Das Bundesgericht hätte Argumente sammeln und gewichten müssen. Es hätte sich fragen sollen, ob es wichtiger sei, mit einem CI irgendetwas zu hören oder zu einer Gemeinschaft zu gehören. Der Bundesgerichtsentscheid ermöglichte keine echte Auswahl. Er machte nicht auf die Gehörlosengemeinschaft aufmerksam. Damit tun sich Mediziner und offenbar auch Juristen schwer. Sie können nicht verstehen, dass es Gehörlose gibt, die nicht hören wollen.

Diskussion muss auch bei uns einsetzen

In Amerika hat die Diskussion um solche ethischen Fragen längst eingesetzt. An der Gallaudet Universität in Washington D. C. debattierten vor einigen Jahren schon gehörlose Wissenschaftler und hörende medizinische Fachleute über das Thema «*Ethnozid*»*. So wie die Indianer, die eine ethnische Gruppe sind, Angst vor dem Aussterben haben, so haben Gehörlose Angst, wegen der Verbreitung von CI-Operationen zu verschwinden.

Die Diskussion über ethische Fragen muss auch bei uns einsetzen. Es ist wichtig, dass die Probleme aus der Sicht der Gehörlosen von hörenden Fachleuten wahrgenommen werden, und dass sie dazu Stellung nehmen.

Lebhafte Diskussion

Dass die anwesende Dolmetscherin Pierina Tissi ihre Arbeit ausgezeichnet gemacht hatte, zeigte sich in der Diskussion. Die Zuhörerinnen und Zuhörer wollten noch viel Zusätzliches zum Vortrag erfah-

ren. Sie steuerten auch selber interessante Details bei, von denen wir zwei erwähnen möchten:

So können in Amerika Behinderte klagen, wenn ihnen der Zugang zu öffentlichen Institutionen verweigert wird. Gehörlose können von Gesetzes wegen für eine öffentliche Veranstaltung einen Dolmetscher fordern.

In der Schweiz ist die Gebärdensprache zwar anerkannt, gesetzlich jedoch nicht verankert, wie beispielsweise die rätoromanische Sprache. Eine Sprache ist ein kultureller Ausdruck, und man soll ein Recht haben, sich in dieser Sprache auszudrücken, wenn man zu dieser Kultur gehört, sagen die Gehörlosen.

Das verneinen Juristen. Sie verweisen auf das Territorialprinzip. Sie argumentieren, eine Sprache müsse einem Territorium zuzuordnen sein. Das sei aber bei der Gebärdensprache nicht der Fall. Sie habe keine territorialen Wurzeln.

Was ist zu tun? «Man sollte vom Territorialprinzip wegkommen», erklärt Stefan Erni abschliessend, «wer sich als kulturell Gehörloser versteht, muss das Recht haben, sich in jeder Lebenslage in der Gebärdensprache ausdrücken zu dürfen.»



Wörterliste

Moleküle: kleinste Bausteine der Materie

universal: überall gültig, auf die ganze Welt bezogen

Sanktion: Strafe

Ethik: Gesamtheit der sittlichen und moralischen Grundsätze einer Gesellschaft

Bundesgericht: das höchste Schweizer Gericht mit Sitz in Lausanne

Übergangstechnologie: Der technische Fortschritt führt laufend zu Weiterentwicklungen. Bestehende Technologien werden zum alten Eisen geworfen.

Ethnozid: Ausrottung einer kulturellen Gemeinschaft. Meistens sind damit traditionelle Gesellschaften (Indianer, Ureinwohner) gemeint.